

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1998	Ausgegeben am 31. Juli 1998	Nr. 63
------	-----------------------------	--------

Inhalt

Fachspezifischer Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen für das Fach Musikwissenschaft als Nebenfach	S. 376
--	--------

Fachspezifischer Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen für das Fach Musikwissenschaft als Nebenfach

Vom 31. Januar 1996

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat am 20. Juli 1998 gemäß § 110 Absatz 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 - 221-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 3. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 25), den fachspezifischen Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen vom 15. März 1995 (Brem.ABl. 1996 S. 19) für das Fach Musikwissenschaft als Nebenfach in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Fachspezifischer Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen für das Fach Musikwissenschaft als Nebenfach

Vom 31. Januar 1996

§ 1

Geltungsbereich

Dieser fachspezifische Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen (MPO) vom 15. März 1995 (Brem.ABl. 1996 S. 19) regelt auf deren Grundlage das Studium des Faches Musikwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind für das Studium des Nebenfachs Musikwissenschaft folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Notenkenntnisse
2. Elementarkenntnisse in allgemeiner Musiklehre und Musiktheorie
3. praktische Erfahrungen in der Musikausübung, spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten auf mindestens einem Musikinstrument.

(2) Bei Veranstaltungen mit wesentlichen Anteilen an Musikpraxis und Musiktheorie muß der Vorbehalt entsprechender Voraussetzungen gemacht werden.

§ 3

Fächerkombination

Das Nebenfach Musikwissenschaft kann mit jedem anderen im Rahmen des Magisterstudiums an der Universität Bremen angebotenen Haupt- oder Nebenfach unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 2 MPO und der jeweiligen Bestimmungen dieser Fächer über mögliche Fächerkombinationen kombiniert werden.

§ 4

Gliederung, Umfang und Ziel des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS) sowie weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS.

(2) Das Studium ist in das Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und das Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung endet, unterteilt. Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils 18 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 2 SWS im Wahlbereich.

(3) Ziel des Studiums ist es, daß sich die Studierenden im Bereich der Musikwissenschaft selbständig, problembewußt und fächerübergreifend orientieren können, über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie befähigen, in den korrespondierenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und ihre wissenschaftlich-künstlerische Kompetenz auf den entsprechenden kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und pädagogischen Berufsfeldern einzusetzen.

§ 5

Studien- und Prüfungsgebiete (Stoffgebiete)

Die Themenbereiche im Grund- und Hauptstudium sind folgenden Studien- und Prüfungsgebieten (Stoffgebieten) zugeordnet:

1. Musikwissenschaft
 - 1.1 Musikgeschichte (Biographien, Genres, Epochen, Gattungen, Methoden)
 - 1.2 Musikleben, Institutionen (Sozialgeschichte, Soziologie)
 - 1.3 Musikpädagogik (Geschichte, Legitimationsproblematik, Zieldiskussion, Methoden, Schulbuchanalyse)
 - 1.4 Musikpsychologie (Wahrnehmung, Lernen, Begabung, Kreativität, Entwicklung, Lebensstile)
 - 1.5 Frauen- und Geschlechterforschung in der Musik
 - 1.6 Massenmediale Kommunikation, ästhetische, rezeptionspsychologische, ökonomische und politische Aspekte der technischen Produktion und Reproduzierbarkeit von der Musik
 - 1.7 ethnische Musik, Musikkulturen.
2. Musiktheorie und fachpraktische Schwerpunkte
 - 2.1 Theorie und Analyse
 - 2.2 Komposition, Analyse, Dirigieren, Musik und Bewegung, Populärmusik

§ 6

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Musikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:

1. ein Referat (schriftlich ausgearbeitet mit mündlichem Vortrag), qualifiziertes Protokoll oder Hausarbeit aus einer Einführungsveranstaltung
2. eine Klausur in Musiktheorie

(2) Die erbrachten Nachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Zwischenprüfung ein.

§ 7

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Musikwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20minütiger Dauer.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über ein frei gewähltes Thema aus den Stoffgebieten nach § 5 Nr. 1.

(3) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen.

(4) Das Prüfungsthema muß sich hinreichend von den Themen der Leistungsnachweise nach § 5 unterscheiden.

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Musikwissenschaft sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Nebenfach Musikwissenschaft,
2. Ein Leistungsnachweis in Form eines Referats (schriftlich ausgearbeitet mit mündlichem Vortrag) aus wenigstens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in den Stoffgebieten nach § 5 Nr. 1,
3. Eine Entwicklung einer künstlerischen Konzeption mit schriftlicher Reflexion in einem zweisemestrigen Schwerpunkt (Komposition, Analyse, Dirigieren, Musik und Bewegung oder Populärmusik) aus den Stoffgebieten nach § 5 Nr. 2.

(2) Die Nachweise werden benotet und gehen nicht in die Magisterprüfung ein.

§ 9

Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach Musikwissenschaft besteht aus zwei Prüfungsleistungen in den Stoffgebieten nach § 5 Nr. 1 die in folgenden Formen zu erbringen sind:

1. ein studienbegleitender, benoteter Nachweis in Form eines Referats (schriftlich ausgearbeitet mit mündlichem Vortrag) oder einer Hausarbeit (selbständige, ausführliche Darstellung, die den Umfang eines schriftlichen Referats haben soll).
2. eine 30minütige mündliche Prüfung über zwei Themen die sich hinreichend von dem Thema nach Nr. 1 unterscheiden. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen.

(2) Die Prüfungsthemen müssen sich hinreichend von den Themen der Leistungsnachweise nach § 8 unterscheiden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieser fachspezifische Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Bremen tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Er gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum WS 1998/99 im ersten Fachsemester aufgenommen haben. Auf Antrag können auch Studierende höherer Semester ihre Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

Bremen, den 20. Juli 1998

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft, Kunst und Sport